Bekanntmachung
über den Beschluss des Bebauungsplanes
“EINHARTING-WEST II“
als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreit hat mit Beschluss vom **31.07.2018** den Bebauungsplan „Einharting-West II“ i.d.F. vom **31.07.2018** als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Die Flächendarstellung im Flächennutzungsplan wird im Zuge der nächsten FNP- Änderung berichtigt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Einharting und schließt im Osten an vorhandene Bebauung des Baugebietes „Einharting-West I“ an. Es beinhaltet die Grundstücke mit Fl-Nr. 125/3 und Teilflächen der Fl-Nrn. 124, 151, 152, 153, 154 und 157 der Gmkg. Grünthal, es hat eine Gesamtfläche von ca. 1,3735 ha.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im *Rathaus der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1 – Erdgeschoss – Büro: Fr. Linner)* während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Unterreit* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft
Gars a.Inn, für die **Gemeinde Unterreit**

Gars a.Inn, den 01.08.2018

Forstmeier
.....
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am: 01.08.2018

Abgenommen am: 22.08.2018

Gars a.Inn, den 22.08.2018

.....
Unterschrift Grundner

§§ 13a/13b B-Plan Innenentwicklung/Einbeziehung Außenbereichsflächen – Bekanntmachung

B 9.I.3